

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Landesverteidigung in den Richtlinien des Bundesrates für seine Regierungspolitik

I.

Nachdem bereits im Jahre 1966 zwei Parteitage grosser Landesparteien die Forderung aufgestellt hatten, die im Bundesrat vertretenen Parteien sollten sich auf ein gewisses Minimalprogramm für die Regierungspolitik des Bundes der nächsten Jahre einigen, wurde diesem Ziel mit einer in der Frühjahrssession 1967 im Nationalrat eingereichten Motion konkrete Gestalt gegeben. Die Motion beantragte eine Abänderung des Geschäftsverkehrsgesetzes in dem Sinn, dass darin der Bundesrat beauftragt werden soll, den beiden Räten zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode Richtlinien für die von ihm zu befolgende Politik und eine Dringlichkeitsordnung für die Lösung der einzelnen Aufgaben vorzulegen, wobei die bundesrätlichen Vorschläge in beiden Räten diskutiert werden sollen.

Die Motion wurde — wenn auch mit gewissen Änderungen — in beiden Räten erheblich erklärt und damit angenommen.

An sich hätte der Bundesrat nun vorerst die beantragte Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes abwarten können, bevor er den Auftrag auf Vorlage der Richtlinien seiner Regierungspolitik erfüllte. Der Bundesrat legte jedoch Wert darauf, diese Richtlinien so rasch als möglich der Bundesversammlung zu unterbreiten, da er die Erfüllung dieses Auftrags, wie Bundespräsident Spühler ausführte, nicht als «eine blosser Pflichtübung» betrachtete, sondern als «einen wertvollen Versuch, eine klarere Übersicht über die mannigfaltigen Aufgaben, die sich dem Schweizerischen Bundesstaat in den nächsten Jahren stellen werden zu gewinnen». Am 15. Mai 1968 hat deshalb der Bundesrat der Bundesversammlung einen eingehenden Bericht über die Richtlinien seiner Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968–71 unterbreitet; dieser Bericht hat in der Sommersession 1968 die beiden Räte sehr eingehend beschäftigt.

Die Richtlinien des Bundesrates über seine Regierungspolitik in der kommenden Legislaturperiode sind für uns in zweifacher Hinsicht von Interesse: einmal im Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der «Richtlinien», die ein Novum in der Geschichte unseres Staates darstellen, und deren Sinn und rechtliche Bedeutung einer näheren Abklärung bedürfen. Zum zweiten enthalten die Richtlinien auch ein Kapitel «Landesverteidigung», in welchem der Bundesrat seine Auffassungen über die Grundfragen der schweizerischen Verteidigungspolitik in den kommenden Jahren darlegt; auch dieses grundsätzliche Kapitel ruft einer besonderen Betrachtung.

II.

Der Ausgangspunkt für die Bestrebungen, die schliesslich zur Vorlage der bundesrätlichen Richtlinien über seine Regierungspolitik geführt haben, liegt in der Tatsache, dass es der Koalitionsregierung des Bundesrates, in welchem nach dem Verhältnis 2 : 2 : 2 : 1 alle grossen Landesparteien vertreten sind, bisher nicht möglich gewesen ist, eine nach einem klar definierten Regierungsprogramm gestaltete Regierungspolitik zu führen. Diesem gemischten Gremium fehlt die starke Autorität, die es ihr erlaubt, widerstrebende Tendenzen aufzufangen; der Improvisation und dem Zufall werde darum, so wurde argumentiert, ein allzu weiter Raum gelassen,